

## Inneregemeinschaftliches Verbringen und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus dem EU-Ausland

Grundsätzlich muss man beim inneregemeinschaftlichen Verbringen und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus dem EU-Ausland (z. B. Frankreich, Luxemburg) unterscheiden, ob es sich dabei um ein Verbringen zu Zwecken des **Weiterverkaufs** oder für den **Eigenverbrauch** handelt.

Will ein **Händler** ein Pflanzenschutzmittel aus einem anderen EU-Land nach Deutschland verbringen, so muss das betreffende Präparat mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzmittel) übereinstimmen. Außerdem muss er sich beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Braunschweig (BVL) um eine Genehmigung für den sogenannten Parallelhandel bemühen.

Die Liste der gültigen Genehmigungen für den Parallelhandel ist auf der Internetseite des BVL ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) Link>Pflanzenschutzmittel>Link>Antragsteller>Link>Parallelhandel) abrufbar. Alle in der Liste genannten Pflanzenschutzmittel dürfen grundsätzlich von jedermann angewendet werden. Das Verbringen und das erstmalige Inverkehrbringen dürfen aber jeweils nur durch den in der Tabelle benannten Inhaber erfolgen.

Im neuen Pflanzenschutzgesetz (§ 51) ist erstmals das inneregemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den **Eigenbedarf** geregelt. Vom Grundsatz her ist das Verfahren (Antragstellung beim BVL) vergleichbar mit dem Genehmigungsverfahren für den Parallelhandel mit importierten Pflanzenschutzmitteln.

Ein Unterschied ergibt sich bei der Kennzeichnung. Während die Mittel im Handel in deutscher Sprache entsprechend dem deutschen Referenzmittel gekennzeichnet sein müssen, genügt es wenn der Anwender ein für den Eigenbedarf verbrachtes Mittel über eine Gebrauchsanleitung des deutschen Referenzmittels verfügt.

In beiden Fällen, Verbringen für den Weitervertrieb oder Verbringen für die Anwendung im eigenen Betrieb, müssen Kaufbelege, Chargennummern usw. **fünf Jahre** lang aufbewahrt werden.

Für Landwirte ist es darüber hinaus wichtig zu wissen, dass nach den **Cross-Compliance Vorschriften** die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel verboten ist und mit einer Kürzung von Direktzahlungen verbunden sein können.

Für **grenzüberschreitend wirtschaftende Landwirte** stellt sich häufig die Frage, wie bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu verfahren ist. Klar ist, dass der deutsche Landwirt auf z.B. französischen Flächen nur Präparate einsetzen darf, die nach französischem Pflanzenschutzrecht zugelassen sind. Sollen diese Mittel auch auf den deutschen Flächen des Betriebes eingesetzt werden, ist das Verbringen dieser Mittel nach Deutschland nur möglich, wenn zuvor das beschriebene Antragsverfahren auf eine Genehmigung für den Parallelhandel beim BVL durchlaufen wurde. Dies gilt auch für die Aufbewahrung eines Mittels in Deutschland, da die Lagerung rechtlich mit einer Inverkehrbringung gleichgesetzt wird.

Dr. Brück, Landwirtschaftskammer für das Saarland